

## XXXVIII.

### Zum Straf-Gesetz-Buch § 176.

Von

Geh. Med.-Rath Dr. **Hermann Kornfeld**,  
Gerichtsarzt in Gleiwitz.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft wer . . .  
2. ein in einem willenlosen oder bewusstlosen befindliche oder geisteskranke Person zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht . . .

Der Wortlaut dieses Paragraphen bietet eine bemerkenswerthe Abweichung vom § 51. Bekanntlich ist die nothwendige Folge von Geistesstörung nicht, dass der von ihr Befallene gänzlich unfähig wird, Zeugniss abzulegen, vernommen zu werden, verhandlungsfähig zu sein, zu testiren. Letzteres folgt unter Anderem daraus, das Geisteskranke wegen Geistes schwäche entmündigt werden können und dann die Entmündigung der Testirfähigkeit nicht im Wege steht. Dazu kommt noch eine dem Verfasser schon in mehreren Fällen practisch vorgekommene Auffassung einer Ober-Staatsanwaltschaft, dass Geistesstörung die Strafvollzugsfähigkeit nicht aufhebt: Auch wenn der Verurtheilte, der (§ 487 St.-P.-O.) in Geistesstörung verfallen sei, müsse noch festgestellt werden, ob er von dem Zweck und der Bedeutung der Strafe keine genügende Vorstellung habe. Dass § 51 und § 176 eine Verschiedenheit in ihren Voraussetzungen zeigen, ist natürlich, da im § 51 der Thäter im § 176 das Opfer in Betracht kommt.

Man hätte aber doch erwarten sollen, dass die Geistesstörung im § 176 auch qualificirt würde. In dieser Beziehung hat schon Meves bemerkt, dass § 176 nur in Anwendung kommen solle, wenn die Geissbrauchte durch ihren Zustand gehindert war, die Bedeutung und Folgen des mit ihr vorzunehmenden Beischlafs zu erkennen und zu überlegen (Olshausen, Lhb. d. D. St.-R. 1900, Anm. 11). Der Schwerpunkt bezüglich des geistigen Zustandes wird nach dem Wortlaut des § 176 nicht darin gelegt, dass die Betreffende willenlos, sondern im Allgemeinen geisteskrank war.

Bekanntlich ist es bei der Berathung über den § 51 sehr fraglich gewesen, ob man einen Zusatz zu „Geisteskrankheit“, nämlich „in Bezug auf die Handlung“ einfügen sollte<sup>1)</sup>). Ebenso erschien es bedenklich, die Zustände von Blödsinn resp. hochgradigem Schwachsinn, namentlich angeborenem, unter den Ausdruck Geisteskrankheit zu subsumiren. Die jetzige Fassung ist unter dem Einfluss der Begutachtung der königl. wissenschaftl. Deputation zu Stande gekommen. Dass die Sprache des Gesetzes hierbei, ebenso wie im § 6 B. G.-B. bez. Geisteskrankheit und Geistesschwäche mit der volksthümlichen Auffassung, nach der blöde und geisteskrank zwei ganz verschiedene Dinge sind, in einem höchst bedauerlichen Widerspruch steht, hat Verfasser anderweitig wiederholt zu begründen versucht. Im § 176 zeigt sich dieser Widerspruch nun in besonders ausgesprochener Weise. Es handelt sich nämlich in diesem Paragraphen um die Begutachtung zweier Geisteszustände:

1. Nach dem Wortlaut des Paragraphen, um den der Gemischauchten. Dann aber

2. Um eine Bestrafung des Thäters herbeiführen zu können, darum, ob dieser im Stande war, zu erkennen, dass er eine Geisteskrankheit vor sich habe. Auch wenn der Thäter normale Geistesbeschaffenheit hatte, aber nicht gerade eine specielle Kenntniss der Psychosen besitzt, wird, wie die Erfahrung zeigt, wiederholt in Abrede gestellt werden müssen, dass er bei einer Schwachsinnigen, bei einer nur partiell Geisteskranken erkennen, oder auch wenigstens mit der ev. Möglichkeit rechnen musste, dass die betreffende Person geisteskrank war. In dem Urtheil des R.-G. 2. Straf-Sen. vom 8. 1. 1897. No. 4763/96 wurde die Verhandlungsfähigkeit eines Geisteskranken, obschon er „in mancher Beziehung verworrene Anschauungen verrathen habe“, mit dem Vorderrichter bejaht. Es scheint, dass der Senat doch etwas zögerte, dies auszusprechen, da er die Entscheidung darüber, die so dem Richter der Thatfrage bezw.

---

1) Der Zusatz wurde abgelehnt; womit aber nicht gesagt sein sollte, dass jeder G. nunmehr wegen eines Verbrechens ausser Verfolgung gesetzt werden sollte. Vielmehr sollte § 51 auch dann Anwendung finden, wenn die Beziehung zur That nicht nachzuweisen, aber doch als möglicherweise vorhanden angenommen werden konnte. Die strittige Frage ist somit keineswegs gelöst worden. Nach wie vor können einige Psychiater die Meinung verfechten, dass der Geist untheilbar und die Beeinflussung der Krankheit des selben auf das Thun bei Geisteskranken nie auszuschliessen sei; und Andere wieder, dass es partielle Störungen gebe, bei denen der § 51 nicht in Anwendung zu kommen habe.

dem erkennenden Richter zustehe, mit den Worten einleitet: „Macht man einmal bei Geisteskranken einen Unterschied in der Richtung, dass man verhandlungsfähige und nicht verhandlungsfähige Geisteskranken gegenüber stellt . . .“

Nach diesem Urtheil sind nicht bloss mit fixen Ideen behaftete Geisteskranken möglicher Weise verhandlungsfähig, „denn die Formen der Geisteskrankheiten sind so mannigfache und ihre Uebergänge so feine und oft schwer erkennbare, dass die Beschränkung jener Möglichkeit auf eine bestimmte Form der Geistesstörung etwas Willkürliches an sich tragen würde. Es muss vielmehr festgestellt werden, ob der G. dadurch verhindert sein würde, in der Verhandlung seine Interessen vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Vertheidigung in vollständiger und verständiger Weise zu führen“. Am Schluss bemerkt das R.-G.: „Wird durch den Umstand, dass der Angeklagte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist, die Möglichkeit eines weiteren strafgerichtlichen Verfahrens nicht ausgeschlossen, weil der Beschuldigung seine Vertheidigung in der oben dargelegten Weise zu führen vermag, so liegt auch zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens keine genügende Veranlassung vor . . .“

Es ist schwierig einzusehen, weshalb ein, besonders den gebildeten Ständen nicht angehöriges Individuum, das eine in Gemässheit obiger Ausführungen des R.-Ger. verhandlungsfähige, eine zu Zeugenaussage qualificirte, strafvollzugsfähige Person missbraucht, jedesmal einer Anklage nach § 176, 2 ausgesetzt sein soll, weil die Betreffende gleichzeitig im Sinne der Wissenschaft bzw. des Gesetzes geisteskrank ist. Es könnte unter solchen Verhältnissen allerdings die Anklage genügend begründet sein; wenn nämlich die Betreffende wegen Geistesstörung entmündigt und dies dem Thäter bekannt war. Die Entmündigung solcher Personen, da eine genügende Bewachung in der Familie doch nur ganz ausnahmsweise möglich ist, könnte allerdings einen gewissen Schutz vor dem Missbrauch derselben insbesondere auch davor bewirken, dass deren uneheliche Kinder der Familie bzw. Gemeinde zur Last fallen. Hauptsächlich handelt es sich aber darum, aussichtslose Verfolgungen aus § 176, 2 zu verhüten. Aus diesem Grunde wird für den § 176 folgende Fassung vorgeschlagen:

Mit . . . . . wird bestraft

2. wer eine Person missbraucht, die bewusstlos oder willenlos ist, oder die wegen Geistesstörung oder Schwachsinn die Bedeutung der mit ihr vorgenommenen Handlung nicht in genügender Weise zu verstehen vermag.

Veranlassung zu vorstehenden Ausführungen gab dem Verfasser eine

Strafsache, in der er das folgende Gutachten zu erstatten hatte. Auf Grund desselben wurde die Verfolgung des Angeklagten Seitens der Königl. Staatsanwaltschaft eingestellt.

Gutachten über den Geisteszustand der ledigen X.

Die X., 23 Jahre alt, unter Mittelgrösse, unersetzt, von schwachem Knochenbau, jedoch gut genähr, befindet sich gegenwärtig in den letzten Monaten der Schwangerschaft. Sie zeigt körperlich, bei sonst gesunden inneren und Sinnesorganen gewisse Stigmata angeborner Minderwerthigkeit. Letztere bestehen in vermindertem (48 cm, gegenüber dem durchschnittlichen von 49—65 cm) Umfange des Kopfes, der in den seitlichen Stirngegenden verschmälerd erscheint; in Vorspringen des Zahnpfostens des Oberkiefers, schmalem Gaumen, atrophischer Fingerbildung mit verkürzten kleinen Fingern. Der Gang ist, bei raschem Gehen namentlich, unbehülflich (auch abgesehen von ihrem jetzigen Zustande). Die Hände sollen beim Zugreifen öfter die Erscheinung des sogenannten Intentionszitters zeigen. Die Menses sollen bis zu ihrer Schwangerschaft regelmässig gewesen sein. Eine ererbte Belastung ist nicht nachweisbar. Sie hat spät sprechen und gehen gelernt, in der Schule nichts Ordentliches begriffen, kann weder lesen noch schreiben, ist immer unfähig gewesen, selbstständig etwas zu thun, womit sie sich hätte etwas verdienen können. Gewisse leichte häusliche Arbeiten kann sie auf beständige Anweisung verrichten, ist jedoch hochgradig zerstreut und vergesslich. Wie die Untersuchung ergab, macht sie im ersten Augenblick nicht den Eindruck einer Geisteskranken. Sie benimmt sich nicht auffällig, hat zwar ausdruckslosen, dabei aber freundlichen Gesichtsausdruck und im Blick etwas Träumerisches. Sie sprach nicht von selbst, sondern nur gefragt und gab vielfach entweder gar keine Antwort oder lachte. Sie merkte indess gut auf das, was man sie fragte und bemühte sich, es zu verstehen. Ein zusammenhängendes Gespräch zu führen, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln war indes nicht möglich. Sie hat über die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens, über ihre eigenen Beziehungen zur Umgebung, über Religion, über ihre Rechte und Pflichten, über Geldverhältnisse nur sehr geringe oberflächliche Vorstellungen.

Sie weiss nicht, welchen Monat, welches Jahr wir jetzt haben, kann ihren Geburtstag nicht angeben; nur mit Mühe und nach mehreren Fehlern die Wochentage hersagen und deren Zahl zusammen rechnen, gar nicht aber die Monate. Sie weiss, dass der Kaiser Wilhelm heisst, aber nicht, wo er wohnt. An die Zukunft scheint sie nicht zu denken, sondern lebt in den Tag hinein, ohne recht zu verstehen, wovon ihr Unterhalt bestritten wird. Auf die incriminierten Handlungen weiss sie sich anscheinend gut zu besinnen, nämlich dass der Angeklagte, obschon sie angeblich die Thüre zuschliessen wollte, wiederholt zu ihr ins Zimmer gekommen ist; sie weiss, was er mit ihr gemacht hat und dass sie dafür mit Mohnkuchen beschenkt worden ist. Aus weiss sie, dass schon vor ca. 3 Jahren ein Mann ein gleiches Attentat verübt haben soll bezw., wie sie sagt, ein Mal verübt hat.

Fragen über diese Punkte sowie über ihren jetzigen Zustand, über den Ausgang desselben, über das Schicksal des Kindes, erregen beständig Heiterkeit bei ihr. Jedoch meint sie — sie ist von ihrer Stiefmutter und den Nachbarn darüber belehrt worden —, dass sie eine Sünde begangen hätte. Von den 10 Geboten scheint sie nur zu wissen, dass man nicht stehlen solle, weil man sonst „von der Polizei eingesperrt würde“<sup>4</sup>. Von zwei Bildern an der Wand, den Erlöser am Kreuz bezw. nur ein Brustbild darstellend, sagt sie: „Das ist der liebe Gott,“ kann aber angeben, dass Gott im Himmel ist. Gegenüber diesen Zeichen hochgradigen Schwachsinns sind aber wiederum Zeichen einer bessern geistigen Beschaffenheit, namentlich zeitweise, bei ihr zu bemerken gewesen. So hat sie zu ihrer Stiefmutter im Krankenhouse gesagt: „Wenn Du stirbst, ertränke ich mich.“ Auf Vorwürfe wegen der Vorkommnisse mit dem Angeschuldigten hat sie ihr damaliges Stillschweigen damit erklärt, dass sie geglaubt hätte, bestraft, ja todtgeschlagen zu werden. Der Nachbarin, die sie fragte, ob sie nicht heirathen wolle, hat sie erwidert: „Was soll ich mit dem Manne machen? Ich kann nicht waschen, kochen, plätten . . . da müsste er alles allein machen.“

Wie aus den anliegenden Angaben hervorgeht, macht sie auch eigentlich nie etwas Widersinniges oder Verrücktes; vielmehr zeigt sich der Schwachsinn hauptsächlich darin, dass sie unselbstständig ist, nicht ordentlich aufmerken kann, überaus schnell vergisst; und dass ihr eine grosse Reihe derjenigen Begriffe fehlen, welche zum Verständniss der gewöhnlichen Lebensverhältnisse durchaus erforderlich sind. Der Zustand ist dabei ein sehr wechselnder. Zu Zeiten macht sich die geistige Schwäche in sehr vermindertem Grade bemerklich, so dass diejenigen, bei denen sie etwas auszurichten, zu holen, einzukaufen hat etc., sie zwar für sehr dumm und beschränkt, jedoch nicht für geisteskrank oder blödsinnig halten. Unfraglich ist sie im wissenschaftlichen Sinne als nicht vollsinnig zu erachten; ferner würde sie event. für vollständig geschäftsunfähig zu erachten und im Sinne des B. G. B. § 6 gegebenenfalls wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sein. Im § 176 St. G. B. ist jedoch die Rede von einer, in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindlichen oder geisteskranken Frauensperson. Um zu ermessen, ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen unter diesen Paragraphen fallen, wird zu untersuchen sein, ob der Schwachsinn der X. ein derartiger war, dass der Angeklagte erkennen musste, sie sei geisteskrank. Hierbei kommt es nun darauf an, welchen Grad von Intelligenz der Beschuldigte ein noch junger Bäckerlehrling besitzt; ob er die X. Gelegenheit hatte genauer kennen zu lernen; welche Mittheilungen er von Seiten der Umgebung bekommen hatte; und namentlich auch, ob sie sich z. Z. seiner Angriffe etwa in demjenigen Zustande befunden hat, in welchem sie nach den Angaben der Umgebung

einen verhältnissmässig verständigeren Eindruck machte. Nach Ansicht des Unterzeichneten musste allerdings der Angeklagte, der schon eine Zeit lang Gelegenheit hatte, die X. zu beobachten, darüber nicht in Ungewissheit sein, dass er eine äusserst beschränkte, sehr minderwerthige, so zu sagen kindische Person vor sich habe. Er wird auch sicher keinen Zweifel daran gehegt haben, dass seine Angriffe wenig oder gar keinen Widerstand finden würden. Ungeachtet dessen möchte ich es verneinen, dass er erkennen musste, eine im Sinne des § 176 geisteskranke Person in der X. vor sich zu haben. Denn im Gegensatz zum St. G. B., welches angeborene oder erworbene Geistesschwäche auch unter Geisteskrankheit subsumirt, ist der Laie der Ansicht, dass jemand der nicht entweder vollständig blödsinnig, ausgesprochen idiotisch ist, oder andererseits keine direct widersinnigen Handlungen begeht und verwirrt oder verdreht spricht, auch nicht geisteskrank ist. Dazu kommt im vorliegenden Falle, dass die Unfähigkeit der X. eine ihrem Alter zukommende körperliche Thätigkeit zu entwickeln, zum Theil auf Rechnung ihrer körperlichen Beschaffenheit kommt. Es genügt in dieser Beziehung auf die Beschaffenheit ihrer Hände zu verweisen. Verwirrt, verrückt handelt oder spricht sie eigentlich nicht. Sie hat das Gefühl ihres hochgradigen Zurückstehens gegenüber ihrer Umgebung, das sie einerseits scheu macht, so dass sie sich von dieser zurückzieht; und andererseits ebenso empfindlich für Neckereien, als übermässig dankbar für eine ihr erwiesene Freundlichkeit. Als wichtigstes Moment für die Beurtheilung ihrer Beziehungen zu dem Angeklagten muss das sexuelle hervorgehoben werden. Unfraglich hat ein wenn auch schwachsinniges, geschlechtsreifes Mädchen in sexueller Beziehung einen Vorsprung über ein ganz gesundes, noch nicht entwickeltes Kind. Es liegt dies schon in den periodisch sich abspielenden Vorgängen der Menstruation bei den ersten; in den Belehrungen über die den Männern gegenüber zu beobachtende Zurückhaltung, die ihr für gewöhnlich von den Eltern (hier wenigstens von der Mutter), geboten wird; und in dem natürlichen, bei nicht zu hochgradigem Schwachsinn, und auch bei der X. nicht fehlenden Vorhandensein des Schamgefühls. Ausserdem kommt hier noch in Betracht, dass ein Angriff derselben Art, gegen sie, schon vor ca. 3 Jahren gemacht wurde. Bemerkenswerth ist besonders die Aeusserung der Anna bei der Untersuchung, dass sie die Thüre vor dem Angeklagten verschlossen wollte. Muss Letzterer auch immerhin gemeint haben, dass er mit dieser albernen Person leichtes Spiel haben würde, so bin ich doch der Meinung, dass er nicht das Verständniss dafür gehabt hatte, er mache sich durch den Missbrauch der geistigen Schwäche der X. auch des so schweren Verbrechens des Missbrauches

einer Geisteskranken im Sinne des § 176<sup>2</sup> schuldig. Dass von einer Willenlosigkeit oder Bewusstlosigkeit der X. zur Zeit der inkriminierten Handlungen nicht die Rede sein kann, bedarf keiner Erörterung. Grade aber der Umstand, dass diese beiden Zustände zugleich mit Geisteskrankheit in diesem Paragraphen aufgeführt werden, muss darauf schliessen, dass die letztere im Sinne des Paragraphen als gleichwerthig mit ihnen angesehen sein werden sollen; dass also die Geisteskrankheit eine dem Laien ebenso ersichtliche sein müsse, wie der Verlust des Willens oder des Bewusstseins. Ob der Angeschuldigte sich wenigstens die Möglichkeit vorstellen musste, gegen den § 176 zu verstossen, kann ohne Kenntniss des Bildungsgrades des Thäters nicht beurtheilt werden, und liegt auch nicht mehr im Bereich der vorliegenden Begutachtung.